

An den  
Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler  
zu Leipzig.

Hierdurch beehren wir uns die Mitteilung zu machen, daß die ordentliche Hauptversammlung unseres Vereins vom 21. Januar d. J. den von 49 Mitgliedern unterzeichneten Antrag mit 105 gegen 87 Stimmen angenommen hat: »Unter Aufhebung aller früheren Beschlüsse, die Rabattfrage betreffend, beschließt die Hauptversammlung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig vom 21. Januar 1889: der für Leipzig gültige Rabatt wird auf 10% festgesetzt, so lange Berlin 10% giebt.«

Der unterzeichnete Vorstand hat, wie in den früheren außerordentlichen Hauptversammlungen, so auch jetzt, nach Kräften das Festhalten an dem bedingungsweise beschlossenen Rabattsatz von 5% empfohlen und durchzusetzen gesucht; jedoch gegenüber der Thatsache, daß der Hauptversammlung das Recht freier Entscheidung unbedingt zustand, gegenüber der Agitation, welche von Berlin aus durch Verbreitung anonymer Circulare erfolgte, gegenüber der Befürwortung eines höheren Rabattsatzes durch eine große Anzahl angesehenen hiesiger Verleger, welche das Beharren bei dem niederen Rabatte für einen unhaltbaren und unwahren Zustand erachteten, vermochte er nicht zu verhindern, daß ein Beschluß zustande kam, welcher einen höheren Rabatt guthieß.

Indem der unterzeichnete Vorstand für den Rabatt von 10% für das Vereinsgebiet des Vereins der Buchhändler zu Leipzig die Genehmigung des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hierdurch nachsucht, bemerkt er, daß dieser Rabatt auf eine deshalb vom Vorsitzenden an die Hauptversammlung gerichtete Anfrage ausdrücklich als Höchststrabatt verstanden ist, ferner, daß von allen Seiten betont wurde, daß man nur durch die Gestattung des gleichen Rabattes für Berlin zu diesem Beschlusse genötigt worden sei und denselben auch nur so lange in Anspruch nehmen wolle, als derselbe für Berlin gestattet bleibt; als Ziel wurde allseitig ein wieder anzustrebender niedrigerer Rabatt bezeichnet. Für Zeitschriften ist auch bisher von der Freien Vereinigung Leipziger Sortimenten ein Rabatt nicht in Anspruch genommen worden; die Aufnahme eines Passus über solche ist nach der Mitteilung beteiligter Antragsteller deshalb unterlassen, weil eine klare Definition dieses Begriffes noch nicht vorliege.

Die ordentliche Hauptversammlung setzte zugleich einen Ausschuß für Durchführung der Verkaufsnormen ein und befundete damit, daß sie den entschiedenen Willen hegt, die Rabattgrenzen, wie sie für das innere Vereinsgebiet Leipzig der Beschluß der Hauptversammlung nach erfolgter Genehmigung des Börsenvereins-Vorstandes bieten wird, und wie sie nach außen durch den vom Börsenverein genehmigten Höchststrabatt von 5% für alle Kreisvereine, und von 10% für Berlin gegeben sind, durchzuführen.

Schon in den Beratungen des Ausschusses für die Satzungen des Börsenvereins ist von einem Mitgliede unseres Vorstandes die Anschauung ausgesprochen worden, daß, dafern eine einheitliche Rabattgrenze für den gesamten deutschen Buchhandel nicht zu erzielen sei, ein Ausnahmerabatt von 10% im Falle für Berlin und Leipzig zuzugestehen sein werde. Nachdem einem dieser beiden Orte der Ausnahmerabatt von 10% bewilligt worden war, konnte ein solcher dem andern kaum versagt werden.

Ein Druck auf andere Vereine wird durch die Gutheißung des vom Leipziger Vereine beschlossenen Rabattes nicht erfolgen, da, wie oben erwähnt, der unterzeichnete Verein mit aller Entschiedenheit darüber zu wachen bestrebt sein wird, daß Ueberretungen seitens Leipziger Mitglieder über die Grenzen des Vereinsgebietes hinaus nicht erfolgen, oder, wenn dies der Fall sein sollte, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Es steht somit zu hoffen, daß in den Beschlüssen des Berliner und dem durch dieselben veranlaßten Beschlüsse des Leipziger Vereins nur der besondern Stellung beider Städte Genüge gethan worden ist, daß aber eine rückläufige Bewegung auf andere Vereinsgebiete nicht

verpflanzt werden wird. Gern wäre unsererseits der mitgeteilte Beschluß vermieden worden, und wir beklagen lebhaft den vorangegangenen Berliner Beschluß, doch können wir uns nicht verhehlen, daß in Bezug auf die Höhe des Rabatts von vornherein zwischen dem Brauch auf diesen beiden Hauptplätzen und dem in den übrigen deutschen Städten ein beträchtlicher Unterschied stattgehabt hat, so daß, wenn gegenwärtig Berlin und Leipzig im Ortsverkehr 10% gestattet erhalten, dem übrigen Buchhandel aber die Grenze von 5% zugesichert ist, der Unterschied ein geringerer bleibt, als er vordem gewesen ist, wie denn auch die vollständige Durchführung des Höchststrabattes von 10% in Berlin wie in Leipzig einen erst neuerdings erreichten Fortschritt bezeichnet.

Erst durch Befriedigung unserer Mitglieder auf Grund des mitgeteilten Beschlusses ist es möglich geworden, auf die Unterstützung derjenigen wichtigen Verlagshandlungen, welche die Förderung der Freien Vereinigung hiesiger Sortimenten als zur Zeit berechtigt anerkannten, für unser Gebiet sowie für die Durchführung bestimmter Rabattgrenzen in Deutschland überhaupt, wieder mit Sicherheit rechnen zu können. Da wir nicht zweifeln können, daß nach der Genehmigung des 10%-Rabattes in Berlin auch die Berliner Verleger nunmehr sich der Durchführung der von ihnen selbst befürworteten und der im übrigen Deutschland bestehenden Bestimmung nicht entziehen werden, geben wir uns der Erwartung hin, daß der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler nunmehr für die Durchführung seiner Bestrebungen sich auf die Bereitwilligkeit der Verleger auch der beiden großen Verlagsplätze Berlin und Leipzig wird stützen können.

Wir hoffen deshalb, daß, nachdem das zur Zeit Nichterreichbare vorläufig hat aufgegeben werden müssen, um so ungehinderter die Durchführung des Erreichbaren und Nötigen erfolgen werde.

In hoher Achtung ergeben

Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.  
Dr. Eduard Brockhaus, Dr. Oscar von Hase,  
Vorsitzender. Schriftführer.

Berlin und Leipzig, den 28. Januar 1889.

An den  
Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig  
z. H. des Vorsitzenden Herrn Dr. Brockhaus,  
Leipzig.

Der unterzeichnete Vorstand bestätigt hierdurch den Empfang des sehr geehrten Schreibens vom 23. ds., durch welches ihm Kenntnis wird von dem Beschluß des jenseitigen Vereins, die Verkaufsnormen für sein Gebiet auf einen Höchststrabatt von 10% festzustellen.

Wenngleich, wie schon in unseren ganz ergebenen Briefen vom 23. November und 7. Dezember v. J. ausgesprochen wurde, ein solcher Beschluß auf das lebhafteste zu bedauern ist, zumal Leipzig durch die entgegenkommende Haltung der dortigen Behörden sich in anderer Lage als Berlin befindet, so muß doch der unterzeichnete Vorstand, in Anbetracht des nur bedingungsweise gefaßten Juli-Beschlusses des Leipziger Vereins, lt. § 3 Ziffer 5a der Satzungen verfahren und ist verpflichtet, hierdurch übergangsweise für den Leipziger Lokalverkehr einen Höchststrabatt von 10% zu genehmigen.

Was Ihre dankenswerte Bemerkung, betreffend eine klare Definition des Begriffes »Zeitschrift« angeht, so halten auch wir eine Einigung darüber für notwendig und wir haben unsererseits vorgeschlagen, vielleicht diejenigen Periodica als »Zeitschriften« im geschäftlichen Sinne anzusehen, welche regelmäßig mindestens zwölf Mal jährlich erscheinen. Unser Vorschlag liegt gegenwärtig dem Vereins-Ausschuss vor.

Mit Genugthuung ersehen wir, gleichwie aus dem Rundschreiben der Berliner Vereinigung vom 29. Dezember v. J. so aus Ihrem sehr geehrten Schreiben, daß sich in beiden Städten